



An den Grossen Rat

21.5765.02

00.0000.00
00.0000.00

FD/P215765

Basel, 16. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 15. Februar 2022

Schriftliche Anfrage Brigitte Gysin betreffend «gilt Umkleidezeit als Arbeitszeit?»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Brigitte Gysin dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Mitarbeiter/innen der Stadtreinigung, Stadtgärtnerei, Berufsfeuerwehr, Kantonspolizei, Sanität etc. müssen für die Ausübung ihres Berufs Arbeitskleidung, Uniform und Berufsausrüstung anziehen. Jedoch wird nicht in allen staatlichen Organisationen/Betrieben im Kanton Basel-Stadt die Umkleidezeit als Arbeitszeit gerechnet, sondern sie fällt oft in die Freizeit der Mitarbeiter/innen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) definierte in ihrer Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz die Umkleidezeit eindeutig als Teil der Arbeitszeit: Art. 13 ArGV1 Begriff der Arbeitszeit: "[...] Darunter fallen auch alle Tätigkeiten und Vorkehrungen, die beispielweise aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene am Arbeitsplatz als Vorbereitungshandlungen getätigt werden müssen, bevor die eigentliche Arbeitshandlung angegangen werden darf. Im Zusammenhang mit Umkleiden/Ankleidung gilt somit all das als Arbeitszeit, was obligatorisch Teil des Arbeitsprozesses ist: Anziehen von persönlicher Schutzausrüstung für den Gesundheitsschutz und gegen Unfälle, Anziehen von Überzugskleidern oder steriler Arbeitskleidung wie auch das Durchschreiten einer Schleuse aus Gründen der Hygiene, etc. [...]"

(Link zur Wegleitung: file:///C:/Users/chris/Downloads/arbeitsgesetz_wegleitung_1_2_2021_de.pdf)

In diesem Zusammenhang bittet die Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche staatlichen Organisationen/Betriebe des Kantons Basel-Stadt müssen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten Arbeitskleidung/Uniform tragen?
2. Bei welchen dieser Organisationen/Betriebe gilt das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung/Uniform und Ausrüstung als Arbeitszeit?
3. Inwiefern bzw. in welcher Weise wird die Umkleidezeit in den einzelnen Organisationen/Betrieben erfasst?
4. In welchem Verhältnis steht die Handhabung in staatlichen Organisationen im Vergleich zu privaten Unternehmen? Wie wird die vorgenannte Wegleitung des Seco bzgl. Umkleidezeit in grösseren Basler Firmen (z.B. Gärtnereien, Sicherheitsfirmen, Spitex etc.) angewendet?
5. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, inwiefern die Umkleidezeit für Berufskleidung/Uniform in weiteren staatlichen Organisationen/Betrieben als Arbeitszeit gewertet werden kann?

Brigitte Gysin»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Die von der Anfragstellerin erwähnte Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 1, SR 822.111) beansprucht betreffend Arbeitszeit für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber keine Geltung (Art. 2 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11)). Folglich sind die in der Wegleitung des Staatssekretariats für Wirtschaft zu Art. 13 Abs. 1 ArGV 1¹ (nachgenannt Wegleitung SECO) enthaltenen Ausführungen zur Umkleidezeit für den kantonalen Arbeitgeber ebenfalls nicht verbindlich.

Zu beachten ist ferner, dass auch unter Geltung von Art. 13 Abs. 1 der ArGV 1 nicht jedes Tragen von Arbeitskleidung oder einer Uniform zur Folge hat, dass die Umkleidezeit zu entschädigen ist. Gemäss Wegleitung SECO ist die Umkleidezeit nur dann zu entschädigen, wenn der Kleiderwechsel als Vorbereitungshandlung am Arbeitsort getätigt werden muss.

Aktuell kennt der Arbeitgeber Basel-Stadt keine verbindlichen Vorgaben zur Thematik der Umkleidezeit und es besteht keine einheitliche Praxis. Die Prüfung im Hinblick auf einheitliche Vorgaben ist angestossen. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit entscheiden.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Welche staatlichen Organisationen/Betriebe des Kantons Basel-Stadt müssen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten Arbeitskleidung/Uniform tragen?*

Als Arbeitskleidung sind sämtliche während der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit getragenen Kleider zu verstehen. Dies umfasst nebst dem Tragen von Schutzkleidung sowie Uniformen auch (berufsspezifische) Zivilkleidung. Schutzkleidung muss aus Sicherheits- und oder Hygienegründen z. B. von Mitarbeitenden der Berufsfeuerwehr, der Kantonspolizei, der Sanität, des Tief- und Hochbauamts, der Stadtgärtnerei, der archäologischen Bodenforschung, des Schlachthofs, der Tierkadaversammelstelle, der IWB und der BVB getragen werden. Uniformen werden z. B. von den Mitarbeitenden der Kantonspolizei, der Berufsfeuerwehr, der Gefängnisse, des Kunstmuseums Basel und der BVB getragen.

2. *Bei welchen dieser Organisationen/Betriebe gilt das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung/Uniform und Ausrüstung als Arbeitszeit?*

Wie bereits ausgeführt, besteht aktuell keine einheitliche Praxis. Der Regierungsrat prüft zurzeit, ob beim Arbeitgeber Basel-Stadt die Entschädigung der Umkleidezeit neu einheitlich geregelt werden soll und wird zu gegebener Zeit entscheiden.

3. *Inwiefern bzw. in welcher Weise wird die Umkleidezeit in den einzelnen Organisationen/Betrieben erfasst?*

Sofern eine entsprechende Zeiterfassung stattfindet, erfolgt diese durch Einstempeln vorab der Umkleidung oder mittels einer pauschalen Arbeitszeitgutschrift.

¹ Wegleitung SECO zu Art. 13 ArGV 1: https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitsgesetz%20und%20Verordnungen/Wegleitungen/Wegleitungen%201/ArGV1_art13.pdf.download.pdf/ArGV1_art13_de.pdf

4. *In welchem Verhältnis steht die Handhabung in staatlichen Organisationen im Vergleich zu privaten Unternehmen? Wie wird die vorgenannte Wegleitung des Seco bzgl. Umkleidezeit in grösseren Basler Firmen (z. B. Gärtnereien, Sicherheitsfirmen, Spitex etc.) angewendet?*

Das Arbeitsgesetz ist unter Vorbehalt der Artikel 2 bis 4 auf alle privaten Unternehmen anwendbar (Art. 1 Abs. 1 ArG). Art. 13 Abs. 1 ArGV 1 gilt somit für privatrechtliche Unternehmen, die keiner Ausnahme unterstehen, uneingeschränkt. Dies umfasst auch die Vorgaben des SECO gemäss Wegleitung.

5. *Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, inwiefern die Umkleidezeit für Berufskleidung/Uniform in weiteren staatlichen Organisationen/Betrieben als Arbeitszeit gewertet werden kann?*

Allfällige Vorgaben des Arbeitgebers Basel-Stadt betreffend Entschädigung der Umkleidezeit gelten von Gesetzes wegen auch für die IWB und die BVB, soweit diese keine davon abweichenden eigenen Regelungen treffen². Die Spitäler sind bezüglich Regelung der Umkleidezeit autonom³.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

² § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel 11. Februar 2009 (IWB-Gesetz, SG 772.300), § 13 Abs. 1 des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrs-Betriebe vom 10. März 2004 (BVB-OG, SG 953.100)

³ § 12 des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2011 (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG, SG 331.100)